

Ethik- und Verhaltenskodex

Sonepar Italia S.p.a.

Datum der Annahme und Freigabe: Juli 2016
Freigabedatum der Überarbeitung und Aktualisierung: März 2019

Zusammenfassung

S. 2 **Vorwort**

S. 3 **Kapitel I**

- Allgemeine Bestimmungen 5
- 1. Anwendungsbereich und adressaten 5

S. 4 **Kapitel II**

- Grundsätze 6
- 2. Grundsätze 6
- 3. Rechtmäßigkeit 6
- 4. Vermeidung von illegaler einflussnahme und korruption im öffentlichen und privaten bereich 7
- 5. Vermeidung von interessenkonflikten 7
- 6. Professionalität und verlässlichkeit 8
- 7. Transparenz und korrektheit bei der verwaltung von unternehmensinformationen 8
- 8. Vertraulichkeit und schutz personenbezogener daten 9
- 9. Wert der person und der mitarbeiter 10
- 10. Sicherheit am arbeitsplatz und umweltschutz 11
- 11. Vermeidung von geldwäsche und eigengeldwäsche 12
- 12. Wettbewerbsrechtskonformes verhalten 13
- 13. Produktqualität 13
- 14. Schutz von geistigem eigentum 13
- 15. Verwaltung von informationssystemen 13

S. 6 **Kapitel III**

- Beziehungen zu dritten 15
- 16. Beziehungen zur öffentlichen hand 15
- 17. Beziehungen zu kunden, zulieferern und partnern 15
- 18. Beziehungen zu institutionen und anderen organisationen 16

Sg. 6 **Kapitel IV**

- Sanktionen und schlussbestimmungen 17
- 19. Die rolle des überwachungsorgans 17
- 20. Sanktionen 17
- 21. Annahme des ethik- und verhaltenskodexes und seiner änderungen 18

Sonepar Italia S.p.A. (im Folgenden auch als "Sonepar" oder "das Unternehmen" bezeichnet), eine Aktiengesellschaft mit einem einzigen Aktionär, ist Teil der internationalen Sonepar-Gruppe (im Folgenden auch als "Gruppe" bezeichnet), dem Weltmarktführer im Vertrieb von Elektromaterial.

Das Unternehmen ist hauptsächlich im Groß- und Einzelhandel mit elektrischen Geräten im Allgemeinen tätig.

Sonepar ist sich bewusst, dass die Verabschiedung eines Ehtik- und Verhaltenskodexes, in dem die Werte des Unternehmens verankert sind, von größter Bedeutung ist, nicht nur für die Vorbeugung und Verhinderung von Straftaten im Sinne des Gesetzesdekrets Nr. 231 vom 8. Juni 2001 (im Folgenden auch nur "Dekret" genannt), zu dessen Einhaltung sich das Unternehmen verpflichtet hat, sondern auch für die Verfolgung des Unternehmenszwecks durch effektives, effizientes und transparentes Handeln.

Das vorliegende Dokument (im Folgenden "Ehtik- und Verhaltenskodex" oder "Kodex" genannt), das vom Verwaltungsrat von Sonepar angenommen wurde, legt die Grundsätze dar, an die sich das Unternehmen hält und von denen es erwartet, dass sie von allen Adressaten und Gruppen strikt befolgt werden, um eine vollständige Übereinstimmung mit den "Sonepar-Werten" zu gewährleisten, an denen sich die Muttergesellschaft Sonepar S.A. bei der Ausübung der Geschäftstätigkeit aller Unternehmen der Gruppe orientieren möchte.

Darüber hinaus steht dieser Ethik- und Verhaltenskodex in vollem Einklang mit den Grundsätzen des Ehtik- und Verhaltenskodexes der internationalen Sonepar-Gruppe, der die Führung von Geschäfts- und Handelsbeziehungen auf grundlegende Werte wie Respekt und Integrität gründet und Vorrang vor lokalen Verhaltenskodexen hat. Im Falle einer Abweichung zwischen den Bestimmungen der internationalen Sonepar-Gruppe und den lokalen Abläufen und Verfahren von Sonepar Italia S.p.A. haben - in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Verhaltenskodexes - die jeweils strengeren Bestimmungen Vorrang.

Der vorliegende Verhaltenskodex ist auf der Website des Unternehmens veröffentlicht worden.

KAPITEL I

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Die in diesem Kodex dargelegten Grundsätze sind für alle Personen verbindlich, die innerhalb der Gesellschaft Vertretungs-, Verwaltungs- oder Leitungsfunktionen innehaben oder - auch de facto - deren Leitung und Kontrolle ausüben. Er gilt außerdem ausnahmslos für alle Mitarbeiter, für diejenigen, die mit der Gesellschaft - in welcher Eigenschaft auch immer - bei der Verfolgung ihrer Ziele zusammenarbeiten, und ganz allgemein für alle, die mit ihr in geschäftlichen Beziehungen stehen (nachstehend "Adressaten" genannt).

1.2 Das Unternehmen verpflichtet sich, die Verbreitung dieses Ethik- und Verhaltenskodexes zu gewährleisten und ihn allen Adressaten zur Kenntnis zu bringen. Es sorgt weiterhin dafür, dass die Mitarbeiter des Unternehmens eine angemessene Schulung zu seinem Inhalt erhalten.

KAPITEL II

2. GRUNDSÄTZE

La Società accetta e condivide i principi etici. Das Unternehmen akzeptiert und teilt die nachstehend aufgeführten ethischen Grundsätze (im Folgenden "Grundsätze" genannt) und stimmt ihnen zu:

Rechtmäßigkeit;

- Verhinderung von Korruption im öffentlichen und privaten Bereich sowie Verhinderung einer rechtswidrigen Beeinflussung;
- Vermeidung von Interessenskonflikten;
- Professionalität und Zuverlässigkeit;
- Transparenz und Korrektheit im Umgang mit Unternehmensinformationen;
- Vertraulichkeit und Schutz personenbezogener Daten;
- Wert der Person und der Mitarbeiter;
- Sicherheit am Arbeitsplatz und Umweltschutz;
- Verhinderung von Geldwäsche und Eigen-geldwäsche;
- Wettbewerbsrechtskonformes Verhalten;
- Produktqualität;
- Schutz des geistigen Eigentums;
- Ordnungsgemäße Verwaltung der Informationssysteme.

Die Adressaten müssen ihr Verhalten an diesen Grundsätzen ausrichten. In keinem Fall darf dabei die Überzeugung, dass sie im Interesse oder zum Vorteil von Sonepar handeln, ein Verhalten rechtfertigen, das den Grundsätzen zuwiderläuft.

Die Beziehungen zwischen den Adressaten und Sonepar müssen auf allen Ebenen von Ehrlichkeit, Korrektheit, Zusammenarbeit, Redlichkeit und Aufrichtigkeit sowie gegenseitigem Respekt geprägt sein.

3. RECHTMÄßIGKEIT

3.1 Das gesamte Verhalten der Adressaten im Rahmen ihrer arbeits- und dienstvertraglichen Pflichten oder im Interesse des Unternehmens ist durch die strikte Einhaltung der geltenden nationalen, gemeinschaftlichen und internationalen Gesetze gekennzeichnet, die auf das Unternehmen oder die Beziehungen mit ihm anwendbar sind.

4. VERMEIDUNG VON ILLEGALER EINFLUSSNAHME UND KORRUPTION IM ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICH

4.1 Die Adressaten, die das Unternehmen vertreten oder im Interesse des Unternehmens handeln oder mit ihm in geschäftlichen Beziehungen stehen, haben sich jeder Form von Korruption sowohl gegenüber öffentlichen als auch privaten Beteiligten oder Stellen zu enthalten. Insbesondere verpflichtet sich das Unternehmen, ausnahmslos alle erforderlichen Maßnahmen zur Vorbeugung und Verhinderung jeder Art von Korruption zu ergreifen. Dies gilt sowohl für direkte Korruption als auch solche über Mittelsmänner und schließt ebenso die Aufforderung und Anstiftung zur Korruption ein.

4.2 Sonepar erlaubt weder die Gewährung oder Entgegennahme von Vorteilen, Zuwendungen oder Vergünstigungen für einen bestimmten Zweck noch irgendeine Form der Zahlung oder Vorteilsgewährung an Kunden, Geschäftspartner und Dritte im Allgemeinen, die sich nicht strikt aus einer ausgehandelten Verpflichtung oder einer vertraglich geregelten Geschäftsbeziehung ergeben.

4.3 Nicht erlaubt sind außerdem jede Art und Form von Geschenken, die als Bestechung ausgelegt werden könnten und darauf abzielen, Vorteile oder Vergünstigungen zu erhalten. Die Mitarbeiter des Unternehmens dürfen daher weder solche Geschenke oder Zuwendungen annehmen noch machen. Erlaubt sind nur kleine symbolische Geschenke, die kulturell bedingt zum normalen Austausch von Höflichkeiten zwischen Geschäftspartnern gehören und eher zu besonderen Anlässen angeboten werden. Das Unternehmen bittet seine Lieferanten jedoch ausdrücklich, den Betrag der Geschenke für wohltätige Zwecke zu spenden.

4.4 Sonepar duldet kein Verhalten, das darauf abzielt, die Beziehungen zu einem Amtsträger oder einem Mitarbeitern oder Verantwortlichen der öffentlichen Hand oder einer Person, die mit einer öffentlichen Dienstleistung betraut ist, auszunutzen, indem er/sie sich oder anderen unrechtmäßig Geld oder andere Vermögensvorteile als Gegenleistung für eine rechtswidrige Vermittlung gegenüber dem Amtsträger oder einem sonstigen Verantwortlichen für einen öffentlichen Dienst gewährt oder verspricht. Gleiches gilt für die

rechtswidrige Vermittlung oder Vergütung von Amtsträgern oder sonstigen Verantwortlichen der öffentlichen Hand oder von Personen, die mit einer öffentlichen Dienstleistung betraut sind im Zusammenhang mit der Vornahme einer pflichtwidrigen Handlung und schließt ebenso die Unterlassung oder Verzögerung einer Amtshandlung ein.

4.5 Das Unternehmen erwartet auch von seinen Kunden, Lieferanten und anderen Partnern, dass sie diese Grundsätze teilen und nach ihnen handeln.

5. VERMEIDUNG VON INTERESSENKONFLIKTEN

5.1 Die im Unternehmen und für das Unternehmen tätigen Personen arbeiten im Interesse der allgemeinen Ziele und Interessen des Unternehmens und treffen ihre Entscheidungen verantwortungsbewusst, transparent und nach objektiven Beurteilungskriterien. Sie vermeiden dabei jede Art von Situationen, in denen ein Interessenskonflikt besteht oder auch nur der Anschein oder Verdacht eines solchen besteht. Daher ist es verboten, Handlungen oder Tätigkeiten vorzunehmen, die mit den Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Ausübung der Arbeitstätigkeit unvereinbar sind.

5.2 Ein Interessenkonflikt liegt vor, wenn der Adressat eigene oder fremde von den Unternehmensinteressen abweichende Interessen verfolgt oder Handlungen ausübt, die seine Fähigkeit beeinträchtigen kann, Entscheidungen im ausschließlichen Interesse des Unternehmens zu treffen, oder wenn er persönlich Geschäftsmöglichkeiten des Unternehmens nutzt.

5.3 Im Falle eines Interessenkonflikts, auch wenn dieser nur zu vermuten ist, müssen die Adressaten diesen unverzüglich dem beauftragten Überwachungsorgan melden und die Entscheidungen befolgen, die in diesem Zusammenhang getroffen werden.

6. PROFESSIONALITÄT UND VERLÄSSLICHKEIT

6.1 Sonepar führt seine geschäftlichen Aktivitäten in Übereinstimmung mit den höchsten Standards für ethisches und professionelles Verhalten durch. Alle für das Unternehmen ausgeführten Tätigkeiten müssen mit einem Höchstmaß an Sorgfalt, Professionalität und Zuverlässigkeit ausgeführt werden.

6.2 Die Adressaten sind aufgefordert, die in ihrer Verantwortung liegenden Tätigkeiten sowie die Vereinbarungen mit dem Unternehmen mit einem Engagement zu erfüllen, das der ihnen anvertrauten Verantwortung entspricht und den Ruf von Sonepar schützt.

6.3 Sonepar erwartet von den Adressaten, dass sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit loyal und nach Treu und Glauben im Geiste

Sonepar Italia S.p.a.

des gegenseitigen Respekts und der Zusammenarbeit handeln sowie ihre vertraglichen Verpflichtungen und die geforderten Leistungen erfüllen.

6.4 Sonepar achtet auf die Bewahrung und den respektvollen Umgang mit dem Unternehmensvermögen und seinen Ressourcen. Daher ist jeder Mitarbeiter angehalten, verantwortungsvoll und sparsam mit ihnen umzugehen. Das Unternehmen verlangt insbesondere Sorgfalt bei der Nutzung von Fahrzeugen sowie von Computersystemen und der diesbezüglichen Ausstattung, einschließlich E-Mail und Internet.

7. TRANSPARENZ UND KORREKTHEIT BEI DER VERWALTUNG VON UNTERNEHMENSINFORMATIONEN

7.1 Damit die Buchungsunterlagen den Anforderungen an Richtigkeit, Wahrhaftigkeit und Vollständigkeit der erfassten Daten entsprechen, muss jeder durchgeführte Buchungsvorgang angemessen dokumentiert sein und ein eindeutiger Bezug zu den Personen bestehen, die ihn genehmigt oder vorgenommen haben. Ziel ist die Erfüllung folgender Punkte:

- eine genaue, gewissenhafte und korrekte Buchführung;
- eine unmittelbare Identifizierung der jeder Transaktion zugrunde liegenden Merkmale und Motive;
- eine einfache Rekonstruktion des Betriebs- und Entscheidungsprozesses sowie die Identifizierung von Verantwortungsebenen.

7.2 Jeder Mitarbeiter handelt im Rahmen seiner Zuständigkeit so, dass alle betriebswirtschaftlichen und die Verwaltung betreffenden Daten korrekt und zeitnah in der Buchhaltung erfasst werden.

7.3 Jeder Buchungseintrag und -vorgang muss den Inhalt der entsprechenden Belege und die Angaben auf ihnen genau wiedergeben. Die Belege müssen sorgfältig aufbewahrt werden und leicht auffindbar sein.

7.4 Alle Personen, die das Unternehmen gegenüber Dritten vertreten, sind zu korrektem und verantwortungsbewusstem Verhalten im Umgang mit administrativen und buchhalterischen Daten verpflichtet.

7.5 Die Kommunikation des Unternehmens nach außen ist von Offenheit und Aufrichtigkeit geprägt. Es ist daher verboten, falsche oder tendenziöse Nachrichten zu verbreiten, die dem Image des Unternehmens, dem Vertrauen der Geschäftspartner oder ganz allgemein den Beziehungen zu den Stakeholdern schaden könnten.

8. VERTRAULICHKEIT UND SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

8.1 Das Unternehmen wahrt die Vertraulichkeit von Informationen, die zum Unternehm-

ensvermögen gehören, oder in jedem Fall von Informationen oder personenbezogenen Daten Dritter, die sich in seinem Besitz befinden, unter strikter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften, einschließlich der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten.

8.2 Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit betrifft daher nicht nur Unternehmensdaten, die nicht bereits öffentlich sind, sowie die Art und Weise, wie Unternehmensprozesse gehandhabt werden, sondern auch Informationen über Kunden, Lieferanten und Geschäftspartner sowie über die Endverbraucher der vermarkteten Produkte, deren personenbezogene Daten das Unternehmen erwirbt und verarbeitet.

8.3 Kein Adressat darf in irgendeiner Weise, weder direkt noch indirekt, von der Verwendung vertraulicher Informationen oder personenbezogener Daten profitieren, die er im Rahmen seiner Tätigkeit für das Unternehmen erlangt hat. Der Adressat darf solche Informationen auch nicht an andere weitergeben oder sie dazu veranlassen oder ihnen empfehlen, diese Daten zu verwenden.

8.4 Bei der Weitergabe vertraulicher Informationen an Dritte, die aus beruflichen Gründen zulässig ist, sind geeignete Maßnahmen vorzunehmen sowie ein Verhalten an den Tag zu legen, das die Vertraulichkeit des Dritten und die Vertraulichkeit der Informationen gewährleistet.

8.5 Im Falle des Zugangs zu passwortgeschützten elektronischen Informationen, darf das Passwort ausschließlich der Person bekannt sein, die das Recht dazu hat. Sie ist darüberhinaus verpflichtet, das Passwort sorgfältig aufzubewahren und nicht weiterzugeben.

9. WERT DER PERSON UND DER MITARBEITER

9.1 Für Sonepar stellen seine Beschäftigten einen unverzichtbaren Wert für die Entwicklung und das Wachstum im Tätigkeitsbereich des Unternehmens dar. Das Unternehmen schützt daher die Persönlichkeitsrechte und die persönliche Würde eines jeden Einzelnen und duldet in diesem Sinne kein diskriminierendes Verhalten, keine Belästigung und/oder persönliche Beleidigung. Außerdem bittet das Unternehmen seine Mitarbeiter um ein korrektes und höfliches Verhalten gegenüber allen Personen, mit denen sie in Kontakt kommen, und um eine auch formal einwandfreie und korrekte Sprache.

9.2 Sonepar setzt sich dafür ein, dass im Arbeitsumfeld und im Rahmen der Ausübung jeder Art von Unternehmenstätigkeiten Belästigungen oder diskriminierendes Verhalten aufgrund von Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, Rasse, Hautfarbe, Sprache, Na-

tionalität, politischer und gewerkschaftlicher Meinung, religiöser Überzeugung, Familienstand, Behinderung, genetischer Informationen oder sonstiger nicht arbeitsbezogener persönlicher Merkmale unterbleiben.

9.3 Das Unternehmen verbietet jede Form der Verbreitung und der Propaganda von Ideen, die auf rassistischer oder ethnischer Überlegenheit oder Hass beruhen, sowie die Begehung von oder die Anstiftung zur Begehung von Diskriminierungs- oder Gewalttaten aus rassistischen, ethnischen, nationalen oder religiösen Gründen. Dies betrifft insbesondere die ganz oder teilweise Leugnung, groben Verharmlosung oder Verherrlichung des Holocaust ebenso wie Verbrechen des Völkermords, Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie Kriegsverbrechen.

9.4 Im Unternehmen wird der Innovationgeist gefördert. Das Unternehmen verpflichtet sich daher, möglichst förderliche Bedingungen für die Mitarbeiter zu schaffen, damit sie sich gemäß der Unternehmenspraxis sowie den vom Unternehmen zur Verfügung gestellten Instrumenten und Ausdrucksmitteln bestmöglich entfalten können. Außerdem engagiert sich das Unternehmen, um das Potenzial eines jeden Einzelnen durch ständige Investitionen in die Aus- und Weiterbildung zu entwickeln.

9.5 In Anbetracht der Bedeutung, die das Unternehmen dem Personal und seiner Entwicklung beimisst, und der Notwendigkeit, diese Ressource kontinuierlich zu fördern, setzt es zahlreiche und qualifizierte Kommunikationsinstrumente ein, die wichtige und strukturierte Momente der Mitarbeiterbeteiligung darstellen.

9.6 Bei der Auswahl und Führung des Personals legt das Unternehmen Kriterien der Chancengleichheit, der Leistung, Qualifikation und der Förderung von Fähigkeiten, Kompetenzen und des Potenzials des Einzelnen zugrunde und verpflichtet sich, eine gerechte und korrekte Ausübung der Macht- und Entscheidungsbefugnisse zu gewährleisten. Das Unternehmen lehnt jeglichen Machtmissbrauch ab und fördert stattdessen die Ausgewogenheit bei der Ausübung bestimmter Tätigkeiten und Funktionen, die Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe sowie ein vertrauensvolles und kollegiales Arbeitsklima. Führungskräfte nehmen eine Vorbildrolle für ihre Mitarbeiter ein, indem sie die Regeln und Verhaltensgrundsätze dieses Kodexes beachten und die berufliche Entwicklung ihrer Mitarbeiter unterstützen.

9.7 Das Unternehmen garantiert die Einhaltung der Sozialversicherungs-, Lohn- und Steuerverpflichtungen sowie der arbeitsrechtlichen Vorschriften und lehnt jede Form der Ausbeutung von Arbeitskräften ab, auch von Arbeitskräften, die von Dritten (wie

Sonepar Italia S.p.a.

Subunternehmer oder Lieferanten) eingestellt oder beschäftigt werden, die für das Unternehmen arbeiten oder Leistungen erbringen. Das Unternehmen unterhält und/oder setzt keine Beziehungen zu Lieferanten fort, die Arbeitskräfte unter ausbeuterischen Bedingungen beschäftigen.

9.8 Die Fürsorge des Unternehmens für seine Mitarbeiter drückt sich auch in der pünktlichen Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Mitarbeiter aus. Außerdem setzt sich das Unternehmen für ein ruhiges und positives Arbeitsumfeld sowie eine hohe Arbeitszufriedenheit ein.

9.9 Darüber hinaus garantiert das Unternehmen die ordnungsgemäße Erfüllung aller gesetzlichen Auflagen und Verpflichtungen, die darauf abzielen, dass der Arbeitgeber den rechtmäßigen Aufenthalt von Arbeitnehmern, die Bürger von Nicht-EU-Ländern sind, auf dem Staatsgebiet sicherstellt.

9.10 Verboten sind Handlungen, deren Ziel es ist, den illegalen Aufenthalt eines Ausländers auf dem Staatsgebiet Italiens oder eines anderen Staates zu erleichtern, wenn er weder dessen Staatsangehörigkeit noch eine diesbezügliche Aufenthaltsgenehmigung besitzt. Verboten sind insbesondere Tätigkeiten, die auf die Einreise und den illegalen Aufenthalt von Familienangehörigen auf italienischen Hoheitsgebiet abzielen, die nicht unter die ausdrücklich gesetzlich vorgesehenen Fälle von Familienzusammenführung fallen.

10. SICHERHEIT AM ARBEITSPLATZ UND UMWELTSCHUTZ

10.1 Sonepar stellt ein gesundes und sicheres Arbeitsumfeld sowohl für seine Mitarbeiter als auch für alle Personen sicher, die Zugang zu den Büros und Arbeitsplätzen haben. Dies schließt die Einhaltung der geltenden Arbeitsschutzgesetze bzw. aller sonstigen Vorschriften zur Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz ein.

10.2 Das Unternehmen setzt sich für die Gewährleistung von Arbeitsbedingungen ein, die die Würde des Einzelnen respektieren. Es trägt außerdem durch die Verbreitung einer Kultur der Sicherheit und des Risikobewusstseins, die ein verantwortungsvolles und sicheres Verhalten aller fördert, zu einem sicheren und gesunden Arbeitsumfeld bei. Dies betrifft beispielsweise Schulungsmaßnahmen, die Gestaltung und Einhaltung von bestimmten Verfahren und Abläufen im Unternehmen sowie der geltenden Unfallverhütungsvorschriften.

10.3 In diesem Sinne ist jeder Adressat aufgerufen, persönlich zur Aufrechterhaltung der Sicherheit am eigenen Arbeitsplatz beizutragen und sich verantwortungsbewusst zu verhalten, um seine eigene Gesundheit und

Sicherheit sowie die der anderen zu schützen.

10.4 Bei allen Unternehmensaktivitäten berücksichtigt Sonepar in höchstem Maße den Umweltschutz und hat sich - in voller Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzgebung - die Verbesserung der Umweltbedingungen der Gemeinschaft, in der das Unternehmen tätig ist, zum Ziel gesetzt.

10.5 Insbesondere fördert das Unternehmen Maßnahmen, die auf die korrekte Mülltrennung bei der Sammlung, das Recycling und die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle abzielen, wobei besonders auf die Auswahl der Dienstleister für die Abfallentsorgung geachtet wird.

10.6 Zu diesem Zweck verfolgt das Unternehmen aufmerksam die Entwicklung der nationalen und europäischen Umweltgesetzgebung und verlangt von allen Adressaten des vorliegenden Ethik- und Verhaltenskodexes, dass sie sich an die geltenden Umweltschutzbestimmungen halten. In diesem Zusammenhang sind Handlungen untersagt, die zu nicht tolerierbaren Formen der Verschmutzung, zu Gesetzesverstößen sowie zu irreversiblen Veränderungen des Ökosystems führen können.

11. VERHINDERUNG VON GELDWÄSCHE UND EIGENGELDWÄSCHE

11.1 Das Unternehmen verlangt ein Höchstmaß an Transparenz im geschäftlichen Verkehr und in den Beziehungen zu Dritten, unter vollständiger Einhaltung der nationalen und internationalen Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche. Alle Finanztransaktionen, auch innerhalb der Unternehmen der Gruppe, müssen auf der Basis einer vertraglichen Beziehung belegbar und angemessen begründet sein und werden über zurückverfolgbare Zahlungsverfahren und -systeme abgewickelt.

11.2 Dementsprechend dürfen die Adressaten im Namen des Unternehmens keine Geschäftsbeziehungen zu Partnern, Kunden, Lieferanten, einschließlich etwaiger Vermittler, oder Dritten aufnehmen, die keine Garantien für ihre Redlichkeit bieten, keinen guten Ruf genießen oder deren Name mit Geldwäsche oder anderen Arten von Straftaten in Verbindung gebracht wird, die ihre Beurteilung als ehrbare Unternehmen oder Unternehmer beeinträchtigen könnten. Vor der Aufnahme von Beziehungen zu solchen Geschäftspartnern sind daher die verfügbaren Informationen über ihre Seriosität und die Rechtmäßigkeit ihrer Tätigkeiten zu prüfen, um jede Beteiligung an Geschäften zu vermeiden, die auch nur potenziell das Waschen von Geldern aus illegalen oder kriminellen Aktivitäten begünstigen könnten.

11.3 Um ein Höchstmaß an Transparenz in

der Wirtschafts- und Finanzverwaltung des Unternehmens zu gewährleisten, verbietet Sonepar den Adressaten Geld, Waren oder andere aus illegalen Aktivitäten stammende Güter oder sonstige Vorteile, so zu bewegen, verändern, übertragen oder andere damit zusammenhängende Transaktionen durchzuführen, dass die Identifizierung ihrer Herkunft verhindert oder erschwert wird.

11.4 Das Unternehmen kauft keine Waren, die aufgrund der angebotenen Bedingungen Zweifel an der Rechtmäßigkeit ihrer Herkunft aufkommen lassen, und geht keine geschäftlichen Beziehungen mit Personen und Unternehmen ein, bei denen der begründete Verdacht besteht, dass sie an rechtswidrigen Handlungen beteiligt sind.

12. WETTBEWERBSRECHTSKONFORMES VERHALTEN

Das Unternehmen glaubt an einen gesunden und fairen Wettbewerb und einen auf dem Wettbewerb basierenden Markt und handelt im Einklang mit den kartellrechtlichen Vorschriften. Verboten sind daher irreführende oder betrügerische Verhaltensweisen oder solche, die einen unlauteren Wettbewerb und/oder den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung darstellen können, wie z. B. a) "horizontale" Absprachen mit Wettbewerbern zur Festsetzung von Preisen oder anderen Verkaufsbedingungen, zum Abwerben von Kunden, Gebieten oder Märkten oder zum Boykott bestimmter Kunden oder Lieferanten und b) "vertikale" Absprachen mit Installateuren oder Einzelhändlern zur Festsetzung von Wiederverkaufspreisen (dies betrifft nicht den Fall einer unverbindlichen Preisempfehlung, welche zulässig ist).

13. PRODUKTQUALITÄT

13.1 Sonepar achtet auf die Qualität der Produkte, die es vertreibt, um die Sicherheit und Zufriedenheit der Verbraucher zu gewährleisten.

13.2 Die vom Unternehmen regelmäßig herausgegebenen Zeitschriften zur Verkaufsförderung und Werbung dienen der Vorstellung von Angeboten an den Handel und der Darstellung neuer Katalogprodukte, d.h. der Information potenzieller Kunden. Sie dürfen auf keinen Fall Material enthalten, das irreführend, beleidigend oder offensiv ist.

13.3 Die Adressaten sind verpflichtet, wahrheitsgemäße, genaue und vollständige Angaben über Qualität und Menge der verkauften Waren zu machen und eine angemessene Kontrolle der Qualität, der Herkunft, der Eigenschaften und des Ursprungs der vermarkteten Waren durchzuführen.

14. SCHUTZ VON GEISTIGEM EIGENTUM

14.1 Bei der Umsetzung des Grundsatzes der Gesetzestreue achtet das Unternehmen auf die Einhaltung der internen, europäischen und internationalen Vorschriften zum Schutz des geistigen Eigentums.

14.2 Die Adressaten sind verpflichtet, das geistige Eigentum des Unternehmens, wie z. B. Marken und Geschäftsgeheimnisse, zu schützen und sich für die ordnungsgemäße Nutzung - zu jedem Zweck und in jeder Form - aller geistigen Werke, einschließlich Computer und IT-Systeme sowie Datenbanken einzusetzen, um die ideellen und materiellen Urheberrechte zu schützen.

14.3 Zu diesem Zweck sind Handlungen verboten, die im Allgemeinen darauf abzielen, die Arbeit anderer in irgendeiner Form und ohne Recht zu vervielfältigen oder zu reproduzieren.

15. VERWALTUNG VON INFORMATIONSSYSTEMEN

15.1 Die Adressaten dürfen die Computer und Informationsträger sowie die Internetverbindungen nur für dienstbezogene Zwecke nutzen und dürfen auf den Computern oder anderen Informationsträgern, die Eigentum des Unternehmens sind, keine Anwendungen ohne die erforderlichen Nutzungslizenzen speichern und verwenden.

15.2 Unter keinen Umständen dürfen Computer- und Netzressourcen zu Zwecken verwendet werden, die gegen zwingende Rechtsvorschriften, die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen, sowie dazu, Straftaten zu begehen oder zur Begehung von Straftaten aufzurufen, Informationssysteme und Informationen Dritter (privater und öffentlicher Einrichtungen) zu beschädigen oder zu verändern oder vertrauliche Informationen unrechtmäßig zu erlangen.

KAPITEL III

16. BEZIEHUNGEN ZUR ÖFFENTLICHEN HAND

16.1 Die Beziehungen und der Kontakt zu öffentlichen Verwaltungen, Amtsträgern, Beauftragten des öffentlichen Dienstes und im Allgemeinen jede Beziehung mit öffentlichem Charakter sind von der strikten Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften und der Grundsätze der Transparenz, Ehrlichkeit und Korrektheit geprägt.

16.2 In diesen Beziehungen dürfen die Adressaten die Entscheidungen der Amtsträger, die für oder im Namen die öffentlichen Hand handeln und entscheiden, nicht unzulässig beeinflussen. Die Pflege der Beziehungen zu Amtsträgern, Vertretern oder Beauftragten der öffentlichen Verwaltung ist in jedem Fall

ausschließlich den Personen vorbehalten, die diese Rolle im Unternehmen einnehmen, die also aufgrund von Vollmachten oder Prokura dazu befugt sind.

16.3 Es ist daher verboten, finanzielle Vorteile oder Leistungen, unentgeltliche Zuwendungen oder andere persönliche oder sonstige Vorteile anzubieten oder zu gewähren, um Entscheidungen zu begünstigen oder zu belohnen, die für das Unternehmen vorteilhaft sind. In diesem Zusammenhang sind auch Zuwendungen und Vorteile verboten, die einen unparteiischen Dritten dazu veranlassen könnten, an deren Rechtmäßigkeit oder Verhältnismäßigkeit zu zweifeln.

16.4 Es ist verboten, im Kontakt mit der öffentlichen Hand oder öffentlichen Institutionen Dokumente und Unterlagen zu verwenden, die unwahre Angaben enthalten, ebenso wie relevante Informationen wegzulassen, um im Interesse des Unternehmens nationale oder EU-Zuschüsse bzw. Förder- oder Finanzmittel zu erhalten. Es ist nicht gestattet, eventuell erhaltene öffentliche Zuwendungen oder Fördermittel für andere Zwecke zu verwenden als die, für die sie gewährt wurden.

16.5 Die Besuche von Aufsichtsbehörden, die der Kontrolle, Prüfung und Einsichtnahme dienen müssen, ebenso wie die Beziehungen zu den Justizbehörden, von den befugten Mitarbeitern im Zeichen von Zusammenarbeit, Korrektheit und Transparenz abgewickelt werden. Dabei ist es absolut verboten, die ordnungsgemäße Durchführung der Kontrolltätigkeit durch Vertuschung, Verschleierung oder der Vernichtung von Unterlagen zu behindern.

17. BEZIEHUNGEN ZU KUNDEN, ZULIEFERERN UND PARTNERN

17.1 Sonepar strebt die maximale Zufriedenheit seiner Kunden an, indem es Höflichkeit, Zuvorkommenheit, Professionalität sowie eine Dienstleistungsmentalität garantiert ebenso wie Erreichbarkeit und Schnelligkeit bei der Erfüllung der Kundenwünsche. Die Mitarbeiter des Unternehmens müssen bei der Gestaltung der Kundenbeziehungen ein Höchstmaß an Unparteilichkeit, Fairness und Loyalität walten lassen.

17.2 Die Auswahl der Lieferanten und die Festlegung der jeweiligen Einkaufsbedingungen ist Aufgabe der dafür zuständigen Unternehmensbereiche - auch bei Inanspruchnahme von Dienstleistern - die auf der Grundlage objektiver und unvoreingenommener Kriterien handeln, welche vor allem auf der Bewertung von Zuverlässigkeit, Qualität, Effizienz und Kosten basieren.

17.3 In jedem Fall verlangt das Unternehmen, dass die Zulieferer alle geltenden Gesetze einhalten, einschließlich, aber nicht

ausschließlich die Arbeitsgesetze bezüglich Kinderarbeit, Mindestlöhne, Überstundenvergütung, Einstellung von Mitarbeitern und Sicherheit am Arbeitsplatz.

17.4 Die Adressaten müssen, bevor sie im Namen des Unternehmens Geschäftsbeziehungen eingehen, solche Geschäftspartner auswählen, die die Kriterien der Ethik, der Zuverlässigkeit, des guten Rufs, der geschäftlichen Vertrauenswürdigkeit und der Glaubwürdigkeit auf dem anvisierten Markt genügen und somit eine Garantie für Ehrbarkeit und Reputation bieten.

18. BEZIEHUNGEN ZU INSTITUTIONEN UND ANDEREN ORGANISATIONEN

18.1 Die Beziehungen zu den Institutionen sind durch ein Höchstmaß an Strenge, Transparenz und Korrektheit in Bezug auf die institutionellen Aufgaben und Rollen gekennzeichnet. Vergleichbare Verhaltensregeln gelten auch für die politischen und gewerkschaftlichen Beziehungen von Sonepar.

18.2 Das Unternehmen unterstützt Initiativen, die von angesehenen Organisationen gefördert werden und einem guten Zweck dienen (z.B. soziale, ethische, wissenschaftliche, kulturelle, karitative oder solidarische Zwecke), zum Wachstum und zur Entwicklung der Gemeinschaft beitragen können und der Policy der Unternehmensgruppe entsprechen.

18.3 Dagegen sind direkte oder indirekte Zuwendungen an Parteien, Gewerkschaften, kulturelle oder karitative Organisationen, politische Vertreter/Kandidaten oder Veranstaltungen mit politischer Zielsetzung, die mit dem Ziel der Erlangung materieller, kommerzieller oder persönlicher Vorteile erfolgen, nicht zulässig.

18.4 Es dürfen keine Beziehungen, auch nicht in Form von Finanzierungen, mit in- oder ausländischen Organisationen, Vereinigungen oder Bewegungen getätigt werden, die direkt oder indirekt Ziele verfolgen, die gesetzlich verboten sind, gegen die Moral oder die öffentliche Ordnung verstoßen oder die grundlegenden Menschenrechte verletzen.

KAPITEL VI

19. DIE ROLLE DES ÜBERWACHUNGSORGANS

19.1 Mit der Kontrolle der Einhaltung dieses Ethik- und Verhaltenskodexes ist das gemäß der Gesetzesverordnung 231/2001 eingerichtete Überwachungsorgan betraut. Dementsprechend können sich die Mitarbeiter bei Zweifeln über seine Auslegung an die genannte Stelle wenden und - auch anonym über die dafür vorgesehenen Kanäle - mutmaßliche Verstöße melden, von denen sie im Rahmen ihrer Arbeit Kenntnis erhalten haben.

19.2 Im Falle einer Meldung gewährleistet

Sonepar Italia S.p.a.

das Überwachungsorgan im Rahmen seiner Tätigkeit die notwendige Vertraulichkeit der Identität der meldenden Personen, auch um Vergeltungsmaßnahmen oder jede andere Form der Diskriminierung, Benachteiligung oder Bestrafung dieser Personen zu vermeiden.

20. SANKTIONEN

20.1 Die Einhaltung dieses Ethik- und Verhaltenskodexes ist ein wesentlicher Bestandteil der vertraglichen Verpflichtungen der Arbeitnehmer gemäß Artikel 2104 des Codice Civile (Zivilgesetzbuches).

20.2 Verstöße der Mitarbeiter gegen den vorliegenden Ethik- und Verhaltenskodex stellen einen Verstoß gegen die Verpflichtungen aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis und/oder ein Disziplinarvergehen gemäß den in Artikel 7 des Arbeitnehmerstatuts vorgesehenen Prozeduren dar, mit allen rechtlichen Konsequenzen in Bezug auf die Verhängung von Disziplinarstrafen bis hin zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit anschließendem Schadensersatz.

20.3 Die Einhaltung der Grundsätze dieses Ethik- und Verhaltenskodexes ist ein wesentlicher Bestandteil der Verpflichtungen von Dritten, die mit Sonepar Geschäftsbeziehungen unterhalten. Folglich kann jeder Verstoß gegen diese Grundsätze im Rahmen der von Dritten durchgeführten Geschäftstätigkeiten mit oder für Sonepar ein Vertragsbruch mit allen rechtlichen Konsequenzen darstellen.

21. ANNAHME DES ETHIK- UND VERHALTENSKODEXES UND SEINER ÄNDERUNGEN

21.1 Dieser Ethik- und Verhaltenskodex wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats genehmigt und dem Verwaltungsrat zur Kenntnisnahme vorgelegt.

21.2 Alle Änderungen oder Aktualisierungen erfolgen in derselben Form und werden den Adressaten durch Veröffentlichung auf der Website des Unternehmens mitgeteilt.